

# Die Grundrente

Rechtliche Grundlagen und aktueller  
Stand

# Die Grundrente – Rechtliche Grundlagen und aktueller Stand



Deutsche  
Rentenversicherung  
Hessen

1.

Überblick zum Grundrentengesetz (GruReG)

2.

Wie wird die Grundrente ermittelt?

- Grundrentenzeiten
- Grundrenten-Bewertungszeiten
- Zuschlagsberechnung
- Einkommensprüfung
- Sonstige Regelungen

3.

Darstellung im Bescheid

4.

Aktueller Stand, Informationsquellen

# 1. Überblick zum Grundrentengesetz

Inkrafttreten: 01.01.2021

## Inhalte

- **Einführung einer Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**
- Einführung von Freibeträgen
  - im Wohngeld
  - in der Grundsicherung für Arbeitssuchende
  - in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
  - in den fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung

# 1. Überblick zum Grundrentengesetz

## Grundrente (Zuschläge für langjährige Versicherung)

- Anspruch auf „Grundrente“ für alle Rentner, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorweisen
- Festsetzung eines Mindestwertes (30 % des jährlichen Durchschnittsentgeltes) für Grundrenten-Bewertungszeiten
- Grundrentengewährung in Form eines Zuschlages an Entgeltpunkten
- Einkommensprüfung für Rentenbezieher und deren Ehegatten und Lebenspartner für Grundrentenanteil
- Finanzierung der Grundrente aus Steuern und ohne Beitragserhöhung in der RV durch Erhöhung des Bundeszuschusses
- Bei Rentennewuzugängen: Gewährung der Grundrente ab Rentenbeginn
- Gestaffelte Abarbeitung des Rentenbestandes beginnend mit den ältesten Jahrgängen, Zahlungsbeginn: 01.01.2021

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 1. Sind mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ vorhanden?

#### Grundrentenzeiten:

- ✓ Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung/Tätigkeit, Kindererziehung und Pfllegetätigkeit, Zeiten der Antragspflichtversicherung
- ✓ Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und Pflege
- ✓ Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit und Rehabilitation
- ✓ Ersatzzeiten
- ✓ Glaubhaft gemachte Zeiten vor dem 01.01.1984 mit Leistungen bei Krankheit
- ✓ Entsprechende mitglieds- oder vertragsstaatliche Zeiten

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 1. Sind mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ vorhanden?

#### Keine Grundrentenzeiten:

- X** Zeiten mit freiwilligen Beiträgen
- X** Zurechnungszeit
- X** Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld/Arbeitslosengeld II/ Arbeitslosenhilfe
- ✓ Grundrentenzeiten liegen bei anderem Leistungsbezug von der Bundesanstalt für Arbeit (z.B. Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld...) jedoch vor! (Klärung erforderlich)

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 1. Sind mindestens 33 Jahre „Grundrentenzeiten“ vorhanden?

Ermittlung klärungsbedürftiger Grundrentenzeiten erfolgt im Rahmen der Kontenklärung, insbesondere Versorgungsausgleich und im Rentenverfahren:

5.3 Haben Sie für eine Zeit der Arbeitslosigkeit vor dem 1.1.2012 von der Agentur für Arbeit andere Leistungen als Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bezogen (zum Beispiel Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Eingliederungsgeld)?

nein

ja, vom 

| Tag | Monat | Jahr |
|-----|-------|------|
|     |       |      |

 bis 

| Tag | Monat | Jahr |
|-----|-------|------|
|     |       |      |

Art der Leistung

Nachweise sind beigefügt  liegen nicht mehr vor  werden nachgereicht

(z.B. über R0100 Antrag auf Versichertenrente)

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 2. Feststellung der Grundrenten-Bewertungszeiten

- ✓ Grundrentenzeiten, die mit mindestens 0,0250 Entgeltpunkte/Kalendermonat (= 0,3000 Entgeltpunkte/Jahr) bewertet werden, sind Grundrenten-Bewertungszeiten
- ✗ Grundrentenzeiten, die entweder keinen Entgeltpunktwert oder einen Entgeltpunktwert von unter 0,0250 Entgeltpunkte aufweisen sind keine Grundrenten-Bewertungszeiten
- ✓ Grundsätzliche Berücksichtigung von Entgeltpunkten, die dem jeweiligen Kalendermonat mit Beitragszeiten, beitragsfreien Zeiten und beitragsgeminderten Zeiten zugeordnet wurden, sowie ggfs. zusätzlich zeitlich zugeordnete Entgeltpunkte und Zuschläge.
- ✗ Keine Berücksichtigung von Zuschlägen nach §§ 76, 76a-d SGB VI



## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 3. Berechnung des Zuschlages

- Aus dem durchschnittlichen Entgeltpunktwert aller Grundrenten-Bewertungszeiten ergibt sich der Grundwert für den Zuschlag
- Anhand der vorhandenen Grundrentenzeiten erfolgt eine Staffelung des Zuschlages
- Bei 33 Jahren Grundrentenzeiten erfolgt eine Verdoppelung des Grundwertes auf bis zu 0,4 Entgeltpunkte pro Jahr, ab 35 Jahren auf bis zu 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr
- Reduktion des Zuschlages um 12,5%
- Zuschlag für maximal 35 Jahre (= 420 Kalendermonate)

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

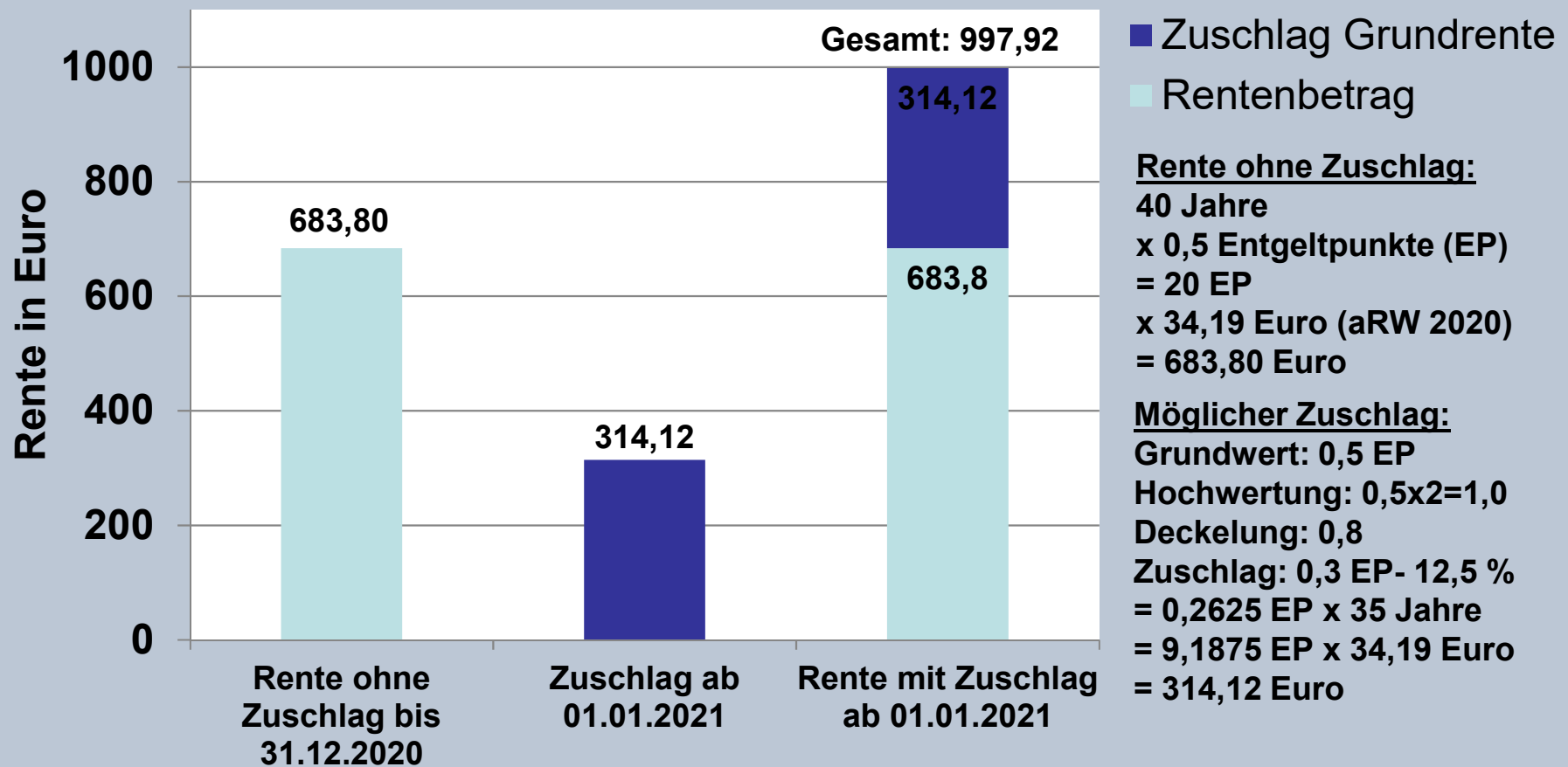
### **Konkretes Beispiel: Martha Müller, Friseurin**

Frau Müller, ledig, hat 40 Jahre auf dem Niveau von 50 Prozent des Durchschnittslohns (0,5 Entgeltpunkte) voll gearbeitet

- Sie erhält derzeit eine monatliche Rente von 683,80 Euro (Rentenbeginn 01.08.2020)
- Mit der Grundrente ab 01.01.2021 ergibt sich ein Zuschlag von monatlich 314,12 Euro (vor Einkommensanrechnung!)
- Möglicher Gesamtrentenbetrag ab dem 01.01.2021: 997,92 Euro (vor Einkommensanrechnung!)

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 40 Jahre gearbeitet , 50% Durchschnittsverdienst



## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 4. Einkommensprüfung

- Automatisiertes Abrufverfahren der Einkommen durch Datenaustausch zwischen Rentenversicherung und Finanzbehörden
- Dynamischer Einkommensfreibetrag von 1.250 Euro für Alleinstehende und 1.950 Euro für Ehegatten/Lebenspartner
- Gleitzone bei der Einkommensanrechnung:
  - Einkommen über dem Freibetrag wird zu 60% angerechnet
  - Einkommen über 1.600 Euro (2.300 Euro für Paare) wird zu 100% angerechnet

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 4. Einkommensprüfung

- Zu berücksichtigendes Einkommen:
  - zu versteuerndes Einkommen
  - steuerfrei gestellter Anteil der Rente/Versorgungsbezüge
  - versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen (Kapitalerträge)
  - vergleichbare ausländische Einkommen
- Grundlage sind die Einkommen, die den Finanzbehörden bis zum 30.09. für das vorvergangene Jahr vorliegen; ersatzweise für das vorvorvergangene Jahr (Datenabruf).
- Einkünfte aus versteuertem Kapitalvermögen sind vom Versicherten anzugeben (Hinweis im Bescheid).
- Einkünfte bei Wohnsitz im Ausland sind beim Berechtigten zu ermitteln (Anforderung durch Sachbearbeitung)

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 4. Einkommensprüfung

- Sind nach Datenabruf weder Festsetzungsdaten des vor- noch des vorvorvergangenen Jahres vorhanden, sind die
  - Renten
  - Versorgungsbezüge
  - Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen
  - sowie Kapitalerträgedes vorvergangenen Jahres zu berücksichtigen.
- Hierfür werden die Rentenbezugsmittelungen durch die DRV unmittelbar bei der ZfA/DRV Bund angefordert.
- Die übermittelten Bruttobeträge werden mittels Pauschalabzug in Nettobeträge umgerechnet.

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### **Fortführung konkretes Beispiel: Martha Müller, Friseurin**

Frau Müller, ledig, hat 40 Jahre auf dem Niveau von 50 Prozent des Durchschnittslohns (0,5 Entgeltpunkte) voll gearbeitet

- Zuschlag für langjährig Versicherte vor Einkommensanrechnung: 314,12 Euro
- Steuerpflichtiges Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres (2019): 18.000 Euro = 1.500 Euro/Monat
- Überschreitung der Einkommensgrenze von 1.250 Euro um 250 Euro
- Der Zuschlag von 314,12 Euro wird um 150 Euro (60% von 250 Euro) gekürzt und beträgt nach Einkommensanrechnung 164,12 Euro.
- Die Nachmeldung steuerpflichtiger Kapitalerträge durch Frau Müller würde zu weiterer Anrechnung führen.

## 2. Wie wird die Grundrente ermittelt?

### 5. Sonstige Regelungen

- Über einen Anspruch auf Rente kann auch ohne Zuschlagsberechnung entschieden werden
- Für die Zuschlagsermittlung bei Bestandsrenten gelten modifizierte und zum Teil pauschalisierte Sonderregelungen
- Ein Anspruch auf Prüfung des Zuschlages besteht nicht vor Ablauf des 31.12.2022. Auf Grund des Aufwandes ist eine gestaffelte Abarbeitung des Rentenbestandes vorgesehen. Dabei sollen vorrangig die Ansprüche älterer Berechtigter geprüft werden
- Ein Antrag auf Grundrentenzuschlag ist nicht notwendig
- Die Zielerreichung durch Einführung der Grundrente wird bis 31.12.2025 evaluiert.



# 3. Darstellung im Bescheid – Negativaussage zum Grundrentenzuschlag



## Basisteil: Negativfall

Versicherungsnummer  
29 250455 T 019, (000-01)

Deutsche  
Rentenversicherung

Deutsche  
Rentenversicherung  
Hauptverwaltung

Deutsche  
Rentenversicherung

Versicherungsnummer  
29 250455 T 019 (000-01)

Datum 06.05.2021  
Seite 02

**Ihre Regelaltersrente**  
Sie haben Anspruch auf Regelaltersrente.  
Die Anspruchsvoraussetzungen sind ab dem 24.01.2021 erfüllt.

**Beginn Ihrer Rente**  
Wir leisten die Rente ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

**Berechnung Ihrer Rente**  
Einzelheiten zur Höhe der Rente enthält die Anlage "Berechnung der Rente".  
**Ein Zuschlag für langjährige Versicherung, der auch "Grundrentenzuschlag" genannt wird, hat sich bei der Berechnung der Rente nicht ergeben, weil nicht mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorhanden sind.**

Da Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zu zahlen. Dieser bemisst sich zum einen nach dem allgemeinen Beitragsatz, der für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt, und zum anderen nach dem Zusatzbeitragsatz, den Ihre Krankenkasse festgelegt hat. Der Beitrag ist von Ihnen und uns jeweils zur Hälfte zu tragen.

Die Beiträge leiten wir an die gesetzliche Krankenversicherung weiter.

Da Sie in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Pflegeversicherungsbeitrag aus der Rente zu zahlen, der von Ihnen allein aufzubringen ist. Diesen Beitrag leiten wir an die soziale Pflegeversicherung weiter.

**Nachzahlung**  
Einzelheiten zur Berechnung der Nachzahlung enthält die Anlage "Berechnung der Rente".  
Die Nachzahlung wird überwiesen. Ansprüche anderer Stellen auf Erstattung ihrer Leistungen aus der Nachzahlung sind uns bisher nicht bekannt geworden (zum Beispiel Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Versorgungsamt oder ähnliche Stellen). Falls Sie für die Zeit vom 01.02.2021 bis zum 30.06.2021 von solchen Stellen Leistungen erhalten haben oder noch erhalten werden, bitten wir Sie, diesen Bescheid den entsprechenden Stellen unverzüglich vorzulegen.

Seite 03

Form CO000 - V01 - 05/21 3000



„Berechnung der Rente“



„Versicherungsverlauf“



„Grundrentenzeiten“ **NEU**



„Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“



„Entgeltpunkte für langjährige Versicherung“ **NEU**  
(ggf. ergänzende Anlage)



## Relevante Anlagen (Auszug)

### 3. Darstellung im Bescheid – Negativaussage zum Grundrentenzuschlag

| Begründung<br>Negativaussage   | Aussage im Basisteil  | Anlage<br>„Grundrentenzeiten“ | erg. Anlage<br>„EP für langj.<br>Versicherung“ |
|--|---|-------------------------------|--|
| <b>keine 33 Jahre<br/>Grundrentenzeiten</b>                              | ...nicht mindestens 33<br>Jahre<br>Grundrentenzeiten<br>vorhanden sind.                                   | ✓                             | ✗  |
| <b>Durchschnitt der<br/>Grundrentenbewertungs-<br/>zeiten &lt;0,3 EP</b> | ...das versicherte<br>Entgelt aller<br>Grundrentenzeiten<br>jeweils den<br>Mindestwert<br>unterschreitet. | ✓                             | ✓  |
| <b>Durchschnitt der<br/>Grundrentenbewertungs-<br/>zeiten &gt;0,8 EP</b> | ...das versicherte<br>Entgelt der<br>Grundrentenzeiten im<br>Durchschnitt zu hoch<br>ist.                 | ✓                             | ✓  |



Nach Annahmen aus dem Gesetzgebungsverfahren erfolgt eine **Negativaussage** in etwa **89%** der Rentenfälle

# 3. Darstellung im Bescheid – Bescheid mit Positivaussage zum Grundrentenzuschlag



## Basisteil: Positivfall

Versicherungsnummer, Kennzeichen  
29 [redacted] M 012, 4714, (000-01)

Deutsche  
Rentenversicherung

Versicherungsnummer Kennzeichen Datum  
29 [redacted] M 012 4714, (000-01) 12.05.2021  
Seite 02

**Ihre Regelaltersrente**  
Sie haben Anspruch auf Regelaltersrente.  
Die Anspruchsvoraussetzungen sind ab dem 13.12.2020 erfüllt.

**Beginn Ihrer Rente**  
Wir leisten die Rente ab dem Kalendermonat, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

**Berechnung Ihrer Rente**  
Wir haben die Rente berechnet unter Berücksichtigung der Regelungen für einen Zuschlag für langjährige Versicherung, der auch „Grundrentenzuschlag“ genannt wird.

Die Rente steht für die Zeit ab dem 01.01.2021 als gewählte Teilrente zu.

Einzelheiten zur Höhe der Rente enthält die Anlage „Berechnung der Rente“.

Da Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Krankenversicherungsbeitrag aus der Rente zu zahlen. Dieser bemisst sich zum einen nach dem allgemeinen Beitragsatz, der für alle gesetzlichen Krankenkassen gilt, und zum anderen nach dem Zusatzbeitragsatz, den Ihre Krankenkasse festgelegt hat. Der Beitrag ist von Ihnen und uns jeweils zur Hälfte zu tragen.

Die Beiträge leiten wir an die gesetzliche Krankenversicherung weiter.

Da Sie in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Pflegeversicherungsbeitrag aus der Rente zu zahlen, der von Ihnen allein aufzubringen ist. Diesen Beitrag leiten wir an die soziale Pflegeversicherung weiter.

**Nachzahlung**  
Einzelheiten zur Berechnung der Nachzahlung enthält die Anlage „Berechnung der Rente“.

Die Nachzahlung wird überwiesen. Ansprüche anderer Stellen auf Erstattung ihrer Leistungen aus der Nachzahlung sind uns bisher nicht bekannt geworden (zum Beispiel Krankenkasse, Agentur für Arbeit, Versorgungsamt oder ähnliche Stellen). Falls Sie für die Zeit vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 von solchen Stellen Leistungen erhalten haben oder noch erhalten werden, bitten wir Sie, diesen Bescheid den entsprechenden Stellen unverzüglich vorzulegen.

...Wir haben die Rente berechnet unter Berücksichtigung der Regelungen für einen Zuschlag für langjährige Versicherung, der auch „Grundrentenzuschlag“ genannt wird....



## Relevante Anlagen (Auszug)



„Berechnung der Rente“



„Grundrentenzeiten“ **NEU**



„Zusammentreffen von Rente und Einkommen“

Ggf. Abschnitt „Ermittlung des anzurechnenden Einkommens beim Zuschlag für langjährige Versicherung“



„Berechnung der persönlichen Entgeltpunkte“



„Entgeltpunkte für langjährige Versicherung“ **NEU**  
(ergänzende Anlage)

### 3. Darstellung im Bescheid – Bescheid mit Positivaussage zum Grundrentenzuschlag

#### ... weitere Informationen im Rentenbescheid

**Muss ich eine Änderung des Zuschlags für langjährige Versicherung beantragen, wenn sich mein Einkommen ändert?**

Nein. Wir überprüfen Ihr Einkommen automatisch jährlich zum 1. Januar und berechnen Ihre Rente neu. Dabei berücksichtigen wir in der Regel das Einkommen aus dem vorvergangenen Kalenderjahr.

**Bekomme ich mehr Sozialleistungen von anderen Trägern, weil ich Grundrentenzeiten habe?**

Das ist möglich, wir können das aber nicht prüfen. Das können nur die anderen Träger von Sozialleistungen, zum Beispiel die Träger des Wohngelds, der Grundsicherung, der Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Leistungen der Sozialen Entschädigung. Bitte legen Sie dort die Aufstellung über Ihre Grundrentenzeiten vor, die Sie mit diesem Bescheid von uns bekommen haben (die Anlage "Grundrentenzeiten").

### 3. Darstellung im Bescheid – Bescheid mit Positivaussage zum Grundrentenzuschlag

#### ... Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten im Rentenbescheid

##### Einkünfte aus Kapitalvermögen über dem Sparer-Pauschbetrag im Jahr 2019 - muss ich diese Einkünfte angeben?

Ja, denn Einkünfte aus Kapitalvermögen können Einfluss haben auf den Zuschlag für langjährige Versicherung, der auch "Grundrentenzuschlag" genannt wird.

Überschreiten Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen im steuerrechtlichen Sinn den Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR, senden Sie uns bitte einen Nachweis über die Höhe dieser Einkünfte. Hierzu sind Sie gesetzlich verpflichtet.

➤ Zur Angabe der Kapitaleinkünfte steht das Formular R2200-00 zur Verfügung!

##### Kann die Rentenversicherung meine Einkünfte aus Kapitalvermögen überprüfen?

Ja. Wenn ein Zuschlag für langjährige Versicherung gezahlt wird, prüfen wir die Einkünfte aus Kapitalvermögen in zufällig ausgewählten Fällen. Die Höhe der Einkünfte übermitteln uns die Kreditinstitute, bei denen jeweils Konten oder Depots bestehen. Die Namen der Kreditinstitute dürfen wir beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen.

## 5. Informationsquellen

### Internetseite der Rentenversicherung

[www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente)

- Fakten im Überblick
- Broschüre für Informationen zum Grundrentenzuschlag
- FAQ- häufig gestellte Fragen und Antworten zum Grundrentenzuschlag
- Artikel mit Fallbeispielen
- Podcast: Wissenswertes rund um die Grundrente
- Informationsvideo für den ersten Einblick in den Grundrentenzuschlag

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!